

Stand: 01.01.2015

Richtlinien

des Kreises Coesfeld über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen

1. Allgemeines

1.1. Zuschusszweck

Der Kreis Coesfeld gewährt nach diesen Richtlinien Zuschüsse für bedürftige ältere Menschen, um diesen die Teilnahme an aktivierenden Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen.

1.2. Rechtsgrundlage

Es handelt sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Zuschusses besteht nicht. Die Verwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld.

1.4. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt als Projektförderung. Für jede/n bedürftige/n Teilnehmer/in wird ein Festbetrag von 12,50 € je Tag gewährt. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Bei mehrtägigen Fahrten sind höchstens 21 Kalendertage förderfähig.

Grundsätzlich kann jeder Teilnehmer nur einmal im Jahr an einer mit Mitteln des Kreises geförderten Erholungsmaßnahme teilnehmen. **Abweichend hiervon können Teilnehmer bei ein- bzw. zweitägigen Maßnahmen auch mehrfach einen Zuschuss erhalten; in diesem Fall sind höchstens vier Erholungstage pro Kalenderjahr förderfähig.**

2. Voraussetzungen

2.1. Persönliche Voraussetzungen

Der/die Teilnehmer/in muss im Bewilligungszeitraum das 58. Lebensjahr vollendet haben und seinen/ihren Wohnsitz im Kreis Coesfeld haben.

2.2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Das nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe-anrechenbare Einkommen darf die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigen.

2.2.1. Einzelpersonen

Die Einkommensgrenze berechnet sich aus

einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28](#) (Stand 01.10.2014: 782 €) und

den Kosten der Unterkunft

2.2.2. Ehegatten/Lebenspartner

Die Einkommensgrenze berechnet sich wie bei Einzelpersonen zuzüglich

einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28](#). (Stand 01.10.2014: 274 €)

2.2.3. Sonderregelung für Begleitpersonen

Personen, die den förderungsfähigen Teilnehmer begleiten, werden wie berechnete Personen gefördert.

Als geförderte Begleitpersonen dürfen nur teilnehmen

- Ehegatten,
- in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner
- Personen, die zur Begleitung zwingend erforderlich sind.

Der Nachweis ist mit dem Schwerbehindertenausweis zu führen.

3. Verfahren

3.1. Zuständigkeit

Für die Gewährung der Zuschüsse ist der Kreis Coesfeld, [Abt. 50 - Soziales und Jobcenter](#) zuständig.

3.2. Teilnehmertage

Die Zahl der Teilnehmertage für Altenerholungsmaßnahmen wird jährlich unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan des Kreises veranschlagten Mittel festgesetzt.

3.3. Aufteilung der Mittel

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege einigen sich einvernehmlich über die Aufteilung der im Haushaltsplan insgesamt veranschlagten Mittel. Die Aufteilung erfolgt nach Teilnehmertagen. Die nachträgliche Änderung der Aufteilung ist grundsätzlich möglich.

Die Abt. [Abt. 50 Soziales und Jobcenter](#) des Kreises Coesfeld ist über die Aufteilung und die nachträgliche Änderung zu unterrichten (Anlage 1).

3.4. Prüfung der Voraussetzungen

Die Zuschussempfänger prüfen die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Teilnehmer/innen. Prüfungsfähige Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

3.5. Antrag

Der Zuschuss ist von den Zuschussempfängern schriftlich nach dem Muster der Anlage 2 zu beantragen. Der Zuschussempfänger hat in dem Antrag zu versichern, dass

- teilnehmende Personen die Voraussetzungen nach den Richtlinien des Kreises Coesfeld erfüllen
- die Erholungsmaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet worden sind.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Erholungsmaßnahme, spätestens jedoch bis zum 15. November des laufenden Jahres zu stellen.

3.6. Bescheid

Der Zuschussempfänger erhält einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des Kreiszuschusses nach dem Muster der Anlage 3.

3.7. Abschlag

In besonders begründeten Einzelfällen können Abschläge gezahlt werden. In einem formlosen Antrag ist die Notwendigkeit des Abschlages zu begründen.

3.8. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Kreises Coesfeld (ANBest-P KrCOE) sind zu beachten.

4. Prüfungsvorbehalt

Der Kreis Coesfeld behält sich die Prüfung der Antragsunterlagen bei den Zuschussempfängern vor.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten **ab 01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Richtlinien**des Kreises Coesfeld über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen**

Die Aufteilung der einzelnen Teilnehmertage nach dem bisherigen Modus ab 01.01.2015

	Teilnehmertage	Tagessatz	Summe
AWO	78	12,50 €	975,00 €
Caritas	308	12,50 €	3.850,00 €
DRK	96	12,50 €	1.200,00 €
Diakonie	78	12,50 €	975,00 €
	560		7.000,00 €

Anlage 2

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für Altenerholungsmaßnahmen

Kreis Coesfeld

50 - Soziales und Jobcenter

48651 Coesfeld

1.	Antragsteller		
	Name / Bezeichnung	Ansprechpartner/in:	
	Anschrift:	Telefon:	
	Bankverbindung:	Bankleitzahl:	Konto-Nr.
2.	Ort der Erholungsmaßnahme		
3.	Teilnehmer der Erholungsmaßnahme		
	insgesamt		Personen
	förderungsfähig		Personen
4.	Dauer der Erholungsmaßnahme		
	_____ Tage Erholungsmaßnahme vom: _____ bis: _____		
5.	Erklärung		
	Ich versichere, dass - die förderungsfähigen Teilnehmer die Voraussetzungen nach den Richtlinien des Kreises Coesfeld erfüllen, - die Erholungsmaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und - die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet worden sind.		
	Ort, Datum:		Unterschrift:

Anlage 3

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
 Postanschrift: 48651 Coesfeld
 Abteilung: 50 - Soziales und Jobcenter
 Geschäftszeichen: 50 39
 Auskunft: Frau Fehmer
 Raum: Nr. 2, Gebäude 2
 Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5553
 Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
 Telefax: 02541 / 18-5590
 E-Mail: Katharina.Fehmer@kreis-coesfeld.de
 Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum:

**Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen
 für das Jahr
 Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Richtlinien des Kreises Coesfeld über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen wird ein Zuschuss

von €

für die in dem o.a. Antrag genannte/n Erholungsmaßnahme/n gewährt.

Berechnung:

Teilnehmertage x 12,50 € = €

Auszahlung:

Der Betrag wird auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Hinweise:

Prüfungsfähige Unterlagen sind nach Ziff. 3.4 der Richtlinien für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

Die Prüfung der Unterlagen behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

Fehmer